

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Politikwechsel erforderlich:

Das Jobwunder-Märchen

Die schwarz-gelbe Bundesregierung wirbt im Wahlkampf mit der guten Wirtschaftslage und den guten Arbeitsmarktzahlen: Nahezu 42 Millionen Menschen sind erwerbstätig – ein Rekord. Die registrierte Arbeitslosigkeit ist so niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr.

Doch der schöne Schein trügt: Das gesamte Arbeitsvolumen entspricht heute mit 58 Milliarden Stunden ziemlich genau dem Stand aus dem Jahr 2000. Das vermeintliche Jobwunder beruht vor allem auf einer Umverteilung von Arbeit – und zwar in einer äußerst arbeitnehmerfeindlichen Form. Aus „guter Arbeit“ wurde vielfach prekäre, schlecht bezahlte Arbeit: Fast 1,5 sozialversicherungspflichtige Vollzeitarbeitsplätze wurden seit der

Jahrtausendwende vernichtet. Stark zugenommen hat die Zahl der (Solo-) Selbstständigen (+ 550.000), der geringfügig Beschäftigten (+ 770.000) und der Teilzeitstellen (+ 2.360.000). Teilzeitarbeit ist oftmals unfreiwillig und erzwungen: Über zwei Millionen Teilzeitbeschäftigte würden gerne länger arbeiten. Fast ein Viertel aller Beschäftigten arbeitet heute für einen Niedriglohn, 1,4 Millionen sogar für einen Hungerlohn unter fünf Euro...

Wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) jeden Monat über den Arbeitsmarkt informiert, dann wird von den Medien in der Regel nur die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen aufgegriffen und verbreitet. Dabei veröffentlicht die BA selbst Zahlen zur so genannten Unterbeschäftigung,

INHALT

- ALG II & Selbständige
- Zwangsverrentung
- BSG-Urteile
- ALG II & „Nicht-Arbeitslose“

Steppert
HARTZ IV
Es kann
JEDEN treffen

die wesentlich aussagekräftiger sind. Dabei werden auch jene Gruppen mit ausgewiesen, die faktisch ebenfalls erwerbslos sind aber per Definition nicht als arbeitslos gelten: Beispielsweise 120.000 1-Euro-Jobber, über 290.000 Menschen in Maßnahmen und – kaum zu glauben aber wahr – 150.000 Erwerbslose über 58 Jahre, die nur deshalb nicht als arbeitslos gelten, weil die Arbeitsverwaltung ihnen keine Stellenangebote mehr macht. Die BA beziffert die „Unterbeschäftigung im engeren Sinne“ auf 3,76 Millionen Personen. Hinzu kommt noch die Stille Reserve, also Personen, die zwar gerne arbeiten wollen aber gar keinen Kontakt (mehr) zur Arbeitsverwaltung haben. Das IAB schätzt die Stille Reserve auf 720.000 Personen. Ehrlich gerechnet fehlen somit mindestens 4,5 Mio. Arbeitsplätze.

„Deutschland geht es gut.“ Diese Aussage ist so zutreffend, wie zu sagen, der Fußballbundesliga gehe es gut. In Wirklichkeit haben die einen gewonnen und die anderen haben verloren. Wir brauchen dringend einen Politikwechsel im Interesse derer, die unten stehen und im Interesse derer aus der Mitte, die sich vor einem Abstieg fürchten.

Mehr Infos zur Arbeitsmarktentwicklung: www.wipo.verdi.de



DGB-Aktion am 5.9. vorm Berliner Hauptbahnhof
Mehr: www.mindestlohn.de

Foto: DGB/Claudia Falk



GruSi im Alter: Rückgriff auf Angehörige

Anders als in der Sozialhilfe werden Unterhaltsansprüche von Beziehern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur ab einem bestimmten Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Kinder oder Eltern berücksichtigt. Der Wortlaut des entsprechenden § 43 Abs. 3 SGB XII ist dabei jedoch nicht ganz eindeutig. Dort heißt es: Unterhaltsansprüche bleiben unberücksichtigt, wenn „deren [gemeint sind Kinder und Eltern] ... jährliches Gesamteinkommen ... unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.“ Das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte nun die Interpretation, dass diese Einkommensgrenze pro Person gilt und nicht für die Summe der Einkommen beider Elternteile bzw. mehrerer Kinder.

Az.: B 8 SO 21/11 R, Urteil vom 25.4.2013

KdU I: „Schonfrist“ nach Auszug

Die Jobcenter müssen bekanntlich auch unangemessen hohe Wohnkosten in voller Höhe für eine Übergangszeit von in der Regel bis zu sechs Monaten übernehmen. Das BSG stellte nun klar, dass diese „Schonfrist“ auch gilt, wenn eine Person auszieht und dadurch die Wohnkosten für die verbleibenden Personen ansteigen. Die Schonfrist muss unter Umständen sogar mehrmals eingeräumt werden. Im verhandelten Fall war eine Person zunächst ausgezogen, dann wieder eingezogen und erneut ausgezogen.

Az.: B 14 AS 28/12 R, Urteil vom 16.4.2013

KdU II: Wohnfläche bei Behinderung

Im vorstehend geschilderten Fall – die Mutter war alleinerziehend, das Kind behindert – entschied das BSG er-

neut, dass Alleinerziehenden und Behinderten nicht per se eine größere Wohnfläche und somit höhere Wohnkosten zustehen.

Selbst wenn die Regelungen der Länder zum sozialen Wohnungsbau, die für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen maßgeblich sind, für bestimmte Personengruppen wie Behinderte größere Wohnflächen vorsehen, sind diese bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße nicht zu berücksichtigen. In die Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze nach der Produkttheorie fließt also nur die Wohnfläche nach Zahl der Personen ein.

Die Berücksichtigung des Einzelfalles erfolgt – so das BSG – erst im zweiten Schritt, wenn konkret geprüft werden muss, ob es der Alleinerziehenden oder dem Behinderten möglich und zumutbar ist, die Wohnkosten zu senken.

Az.: B 14 AS 28/12 R, Urteil vom 16.4.2013 mit Verweis auf die ausführliche Begründung im Urteil vom 22.8.2012 (B 14 AS 13/12 R)

Einkommensschätzung bei Selbständigen

Auf Antrag eines freiberuflichen Rechtsanwalts sollte das BSG feststellen, dass er als Selbständiger nicht verpflichtet ist, seine Einnahmen und Ausgaben für die zukünftigen sechs Monate zu schätzen. Eine solche Prognose sei schlicht nicht seriös möglich, argumentierte der Freiberufler. Zudem sei er im Rahmen der Mitwirkungspflichten (§ 60 SGB I) nur gehalten, alle erforderlichen „Tatsachen“ anzugeben und nicht zweifelhafte Schätzungen. Dem folgte das BSG nicht. Der Begriff der „Tatsachen“ umfasse Vorgänge in der Vergangenheit und Zukunft. Die Einkommensschätzung sei erforderlich, damit der Leistungsträger in die Lage versetzt werde, seiner Amtsermittlungspflicht nachzukommen: „Insofern ändert das Ausmaß der Unsicherheit nichts daran, dass der Antragsteller am ehesten zu verlässlichen Angaben über seine voraussichtlichen finanziellen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum in die Lage sein wird.“

Az.: B 4 AS 42/12 R, Urteil vom 28.03.2013



Broschüre zum Existenzminimum

Das 40-seitige Positionspapier des „Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ ist nun auch wieder in gedruckter Form erhältlich. In der Broschüre wird ausführlich begründet, warum die Regelsätze dringend erhöht werden müssen und welche positiven Wirkungen bedarfsdeckende Leistungen – weit über die Leistungsbezieher hinaus – entfalten würden. Die Broschüre kann kostenfrei auch in größerer Stückzahl bei der KOS bestellt werden. Der Text ist zudem auf www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org abrufbar.

In dem Bündnis engagieren sich der DGB, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Erwerbslosen-Netzwerke sowie Flüchtlings-, Bauern- und Umweltverbände.

„Erste Hilfe“-Broschüre aktualisiert

Wir haben unseren ALG-I-Ratgeber „Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit“ auf den aktuellen Rechtsstand gebracht. Die kleine Broschüre (DIN A 5, 40 S.) kostet 2 EUR/ Stück zzgl. Porto.

Dokumentation der KOS Tagung

Auf unserer diesjährigen Arbeitstagung diskutierten 50 Aktive aus örtlichen Erwerbslosengruppen über die ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen und was dagegen getan werden kann. Ein Wahlaufuf wurde verabschiedet und Ideen für dezentrale Aktionen wurden entwickelt. Inhalte und Ergebnisse der Tagung sind auf www.erwerbslos.de dokumentiert.

Zwangsverrentung:

Trends in der Rechtsprechung

Hartz-IV-Bezieher sind verpflichtet, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen (§ 12a SGB II). Die Jobcenter können dazu auffordern, einen entsprechenden Rentenantrag zu stellen.

Kommt ein Leistungsberechtigter der Aufforderung nicht nach, kann das Jobcenter den Rentenantrag selbst stellen (§ 5 SGB II).

Diese Zwangsverrentung bringt erhebliche Nachteile, vor allem aufgrund der Rentenabschläge, die ein Leben lang wirken.

Die Abschläge bei einer vorgezogenen Altersrente steigen mit der „Rente mit 67“ auf bis zu 14,4 Prozent.

Seit Jahresbeginn häufen sich die Fälle, in denen die Jobcenter Verfahren zur Zwangsverrentung betreiben. Ein Grund für den Anstieg ist das faktische Auslaufen einer Sonderregelung.

Danach durften Personen nicht zwangsverrentet werden, die die alte „58er-Regelung“ in Anspruch nahmen oder in Anspruch hätten nehmen können und die zum Stichtag 31.12.2007 bereits 58 Jahre oder älter waren. Wer ab dem Jahr 2013 nun 63 Jahre alt wird, ist aber jünger und erfüllt diese Bedingung nicht mehr.

Nachfolgend informieren wir über wichtige Trends in der Rechtsprechung, an die – zusätzlich zur Unbilligkeitsverordnung¹ – angeknüpft werden kann:

Keine Einstellung des ALG II

Es ist rechtswidrig, Leistungen aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit mit dem Verweis auf die mögliche, vorgezogene Altersrente zu versagen.

Denn relevant ist nur der tatsächliche Zufluss bereiter Mittel. Ebenso unzulässig ist die Einstellung von Leistungen nach § 7 Abs. 4 SGB II, da der dortige Leistungsausschluss nur für Bezieher einer Altersrente gilt. Allerdings droht eine Sanktionen nach §§ 31ff, wenn in der Eingliederungs-

vereinbarung der Rentenantrag vereinbart wurde. Solche Vereinbarungen sollten niemals unterschrieben werden.

Ermessensausübung

Die Jobcenter müssen Ermessen ausüben, also abwägen und den Einzelfall berücksichtigen.

Diese Ermessenausübung betrifft sowohl die Frage, ob ein Leistungsberechtigter aufgefordert werden soll, eine Rente zu beantragen, als auch die Frage, ob das Jobcenter (bei Nicht-Befolgen) den Antrag selbst stellt. Aufforderungen zum Rentenantrag nach „Schema F“ sind somit rechtswidrig.

Bei den beiden genannten Punkten ist die vorliegende Rechtsprechung erfreulicherweise recht einheitlich und eindeutig.

Unbilligkeitsverordnung abschließend?

In der Literatur und der Rechtsprechung ist ein Trend für die Auffassung erkennbar, dass die in der Unbilligkeitsverordnung konkret genannten Ausnahmen (§ 2-5) keine abschließende Aufzählung darstellen, sondern die Jobcenter aufgrund der Generalklausel im § 1 auch weitere Aspekte prüfen müssen.

Nicht zulässig sei eine Zwangsverrentung beispielsweise auch, wenn die erwartbare, reguläre Rente existenzsichernd sei und nur über die Abschläge der vorzeitigen Inanspruchnahme eine Bedarfsunterdeckung auftritt, die zu einem dauerhaften Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter) führen würde.

Folgt man dieser Auffassung, dann sind Aufforderungen zum Rentenantrag schon dann rechtswidrig,

wenn vorab die Frage einer existenzsichernden Rentenhöhe nicht geprüft wird.

Wann muss Ermessen ausgeübt werden?

Zu dieser Frage ist die Rechtsprechung noch uneins. Überzeugend ist jedoch die Auffassung, die vom 7. Senat des Landessozialgerichts NRW vertreten wird: Das Ermessen muss vor dem Verwaltungsakt ausgeübt werden, mit dem zum Rentenantrag aufgefordert wird.

Denn nur so ist sichergestellt, dass Leistungsbezieher, die der Aufforderung nachkommen, nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die die Aufforderung ignorieren.

Rechtsweg einschlagen und Zeit gewinnen

Wir empfehlen immer, sich mit den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen gegen Aufforderungen, eine Rente mit Abschlägen zu beantragen, zu wehren.

Denn jeder Monat, um den die Verrentung hinausgezögert werden kann, ist bereits ein Erfolg, da sich die Höhe der Abschläge nach dem Renteneintrittsalter richten.

So konnte beispielsweise ein Antragsteller, der zwar vor Gericht letztlich unterlag, zumindest erreichen, dass der Rentenantrag um mindestens sechs Monate herausgezögert wurde.

Auf www.erwerbslos.de gibt es diesen Text in etwas ausführlicherer Form mit Quellenangaben sowie Hinweisen zum Verfahren der rechtlichen Gegenwehr.

¹ Nach der Unbilligkeitsverordnung darf nicht zwangsverrentet werden, wenn ALG II ergänzend zum ALG I bezogen wird, eine abschlagsfreie Rente in den nächsten drei Monaten in Anspruch genommen werden kann, aus Erwerbsarbeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird oder eine Erwerbstätigkeit nachweislich in den nächsten drei Monaten aufgenommen werden kann.

Existenzsicherung jenseits der Erwerbsarbeit

Das unterste soziale Netz, die Sicherstellung des Existenzminimums wird oft mit Hartz IV gleichgesetzt und Hartz IV wiederum als Absicherung für Langzeitarbeitslose missverstanden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass zusätzlich weit über eine Million Menschen jenseits von Hartz IV Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten und ebenfalls von den völlig unzureichenden Regelsätzen von zurzeit 382 Euro für einen Alleinstehenden leben müssen: Rund 330.000 Nicht-Erwerbsfähige beziehen Sozialhilfe. 410.000 Erwerbsgeminderte und 440.000 Renter/innen erhalten Grundsicherung. Bei den beiden zuletzt genannten Gruppen reichen die Erwerbsminderungs- bzw. die Altersrente nicht zum Leben. Für die genannten SGB-XII-Leistungsbezieher kommt eine Existenzsicherung über Erwerbsarbeit in aller Regel gar nicht mehr in Frage. Sie sind dauerhaft auf das unterste soziale Netz angewiesen.

Aber auch im Hartz-IV-Bezug stellen Arbeitslose – und erst recht Langzeitarbeitslose – nur eine Minderheit dar. Von den knapp 6,2 Mio. Leistungsbezieher im Juli 2013 waren 1,6 Mio. Kinder unter 15 Jahren. Von den Leistungsbezieher im erwerbsfähigen Alter (4,6 Mio.) gelten nur 1,9 Mio. (= 43 %) offiziell als arbeitslos. Davon sind „nur“ 915.000 Langzeitarbeitslose. Die Mehrheit von 2,6 Mio. Leistungsbezieher (47 %) gilt offiziell als nicht-arbeitslos (alle Zahlen: März 2013). Zwar wird die offizielle Arbeitslosenzahl auch mit statistischen Tricks klein gerechnet. Doch

Nicht-arbeitslose Hartz-IV-Leistungsbezieher im erwerbsfähigen Alter	2.610.354
<i>Darunter</i>	
Personen in Maßnahmen	447.892
Erwerbstätige (ab 15 Wochenstunden)	642.076
Schüler / Auszubildende	325.773
Erziehende / Pflegende	291.834
Kranke	265.079
Ältere ab 58 Jahre (Sonderregelungen)	212.113
Nicht-Erwerbsfähige (= Arbeitsfähigkeit < 3 Std./Tag)	77.243
Sonstige Nicht-Arbeitslose	273.495
Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der BA, Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Juli 2013 (Daten: März 2013)	

unter den nicht-arbeitslosen Hartz-IV-Bezieher finden sich tatsächlich auch zahlenmäßig bedeutsame Gruppen, für die eine Arbeitsaufnahme selbst bei günstiger Arbeitsmarktlage zumindest kurzfristig nicht möglich ist: Dazu gehören etwa Schüler/innen und Auszubildende, Erziehende und Pflegende, Kranke und Ältere über 58 Jahre.

Die Zahl der Hartz-IV-Bezieher, denen eine Erwerbsarbeit zurzeit gar nicht möglich ist, kann insgesamt vorsichtig auf rund eine Million geschätzt werden (siehe Tabelle oben).

Zwar sind die Neuordnung des Arbeitsmarktes, die Schaffung zusätzlicher, guter Arbeitsplätze oder etwa die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ganz zentrale Forderungen. Die Gewährung einer ausreichenden, bedarfsdeckenden Mindestsicherung ist jedoch eine ebenso dringliche, gleichwertige Forderung. Notwendig sind deutlich erhöhte Regelsätze für diejenigen, für die es heute keine Arbeitsplätze gibt – und eben auch für die genannten Gruppen, die vorübergehend oder dauerhaft gar nicht arbeiten können.



(Foto: Umfairteilen auf flickr)

Berichte und Fotos von den Umfairteilen-Demonstrationen am 14.9.: www.umfairteilen.de

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Martin Künkler, Mitarbeit: Kurt Nikolaus

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Berechnungsschema:

Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit aufs ALG II

Die Einkommensanrechnung erfolgt bei Selbstständigen in zwei Etappen. Zunächst soll der Selbstständige mit dem Formular EKS seine voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben schätzen. Dabei sollten die Einnahmen vorsichtig und die erwartbaren Ausgaben möglichst vollständig geschätzt werden. Aufgrund der Prognose wird das ALG II vorläufig berechnet und bewilligt. Im Nachhinein muss das EKS-Formular noch mal mit den tatsächlichen Zahlen eingereicht werden. Aus diesen Angaben ergibt sich entweder eine Nachzahlung oder Rückforderung. Selbstständige sollten mit dem Jobcenter klären, ob, wann und wie Abweichungen gegenüber der Schätzung mitgeteilt werden sollen. Insbesondere anstehende, größere Ausgaben, die bei der Schätzung noch nicht angegeben wurden, müssen vorab geklärt werden. Denn bei der (endgültigen) Leistungsberechnung fließen nur solche Ausgaben anspruchserhöhend ein, die das Jobcenter für angemessen und notwendig hält. Wenn möglich sollte mit dem Jobcenter vereinbart werden, die Umsatzsteuer als Durchlaufposten sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben außer Betracht zu lassen. Dies vermeidet Verzerrungen. Im Übrigen gilt das Zufluss- bzw. Abflussprinzip.

Zeitlicher Bezugsrahmen für laufende Einkommen ist der Bewilligungszeitraum: Aus dem zusammengerechneten Gesamteinkommen aus in der Regel sechs Monaten wird das durchschnittliche Monatseinkommen berechnet. Wenn die Tätigkeit nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum andauert, wird sie nur auf die Monate ab Tätigkeitsbeginn bzw. bis -ende angerechnet. Ausgangspunkt für die Anrechnung ist der Gewinn, also die Differenz aus Betriebseinnahmen und -ausgaben. Steuerliche Regelungen spielen keine Rolle.

1. Gewinnermittlung

1.1 Aufsummierung aller zugeflossenen Einnahmen (ohne Außenstände):

- Honorare / Vergütungen u.ä., einschließlich Vorschusszahlungen
- Verkaufserlöse
- Zinseinnahmen aus Betriebsvermögen
- Privatanteil für außerbetriebliche Nutzung eines Betriebsfahrzeugs
- Privatanteil für die Nutzung von Betriebsvermögen (z.B. Telefon)
- Privateinlagen (Investitionen aus ungeschütztem Vermögen)
- Privatentnahmen betrieblicher Güter
- Privatentnahmen von Geld
- Zurückerstattete Betriebsausgaben
- Entschädigungszahlungen für entgangene Einnahmen
- Einnahmen aus Vertragsstrafen
- Unentgeltliche Zuwendungen, Geschenke
- ...

Nicht berücksichtigt werden Darlehen für betriebliche Zwecke einerseits und die daraus finanzierten Ausgaben andererseits.

1.2 Aufsummierung aller getätigten Ausgaben (ohne Rücklagenbildung), soweit sie notwendig und angemessen sind und vom Jobcenter anerkannt werden:

- Waren- / Materialeinkauf
- Betriebsfahrzeug(e)
- Personalkosten, wenn unvermeidbar
- Miete und Betriebskosten für Betriebsstätte / Gewerberaum
- Kosten für häusliches Arbeitszimmer
- Bewirtungskosten
- Vorbereitungs- und Anlaufkosten zur Existenzgründung
- Messebesuche, Informations- und Vortragsreisen
- Fachzeitschriften und -bücher
- Steuerberater
- Steuern, die spezifisch mit der Selbständigkeit zusammenhängen
- Steuerschulden
- Betriebsbedingte Prozesskosten, Abmahngebühren, Geldbußen, Säumniszuschläge
- Investitionen
- betrieblich veranlasste Schuldzinsen
- Berufskleidung
- Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Beiträge für betriebsbezogene freiwillige Versicherungen
- Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu/von Verbänden
- ...

Wenn absehbar ist, dass Einkommen erst später im Bewilligungszeitraum zufließt, muss nach unserer Rechtsauffassung von der Sechs-Monats-Durchschnittsbetrachtung abgewichen werden und für die einkommenslosen Monate das volle ALG II ausgezahlt werden.

Denn falls kein Vermögen vorhanden ist, kann nur so das Existenzminimum durchgehend sichergestellt werden.

Entgegen der Aussage im BA-Infoblatt „Hinweise für Selbständige“ muss auch eine Korrektur der vorläufigen Bewilligung möglich sein, wenn die Einnahmen (deutlich) zu hoch geschätzt wurden und das Existenzminimum faktisch nicht gesichert ist (so auch das BSG, Az.: B 4 AS 42/12 R vom 28.03.2013, Rz. 24f).

Bei Saisonbetrieben (z.B. Eisdielen) wird unter bestimmten Umständen statt der Bezugnahme auf den Bewilligungsabschnitt eine aufs Jahr bezogene Einkommensanrechnung vorgenommen.

Rat & Hilfe

⇒ DGB: Tipps für Selbständige – Soziale Sicherung und wenn das Geld nicht reicht, DIN A5 Broschüre, 52 S., Stand Januar 2013, 1 Euro zuzüglich Porto und Versand, www.dgb-bestell-service.de

⇒ mediafon – der Beratungsservice für Solo-Selbständige der ver.di: www.mediafon.net

1.3 Die positive Differenz von 1.1 abzüglich 1.2 ist der Gewinn

Dieser Gewinn zählt als Bruttoeinkommen.

Er ist die Basis für die Bestimmung des zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrags (siehe unten).

2. Gewinnbereinigung

2.1 Abzug der im Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Steuern:

Einkommens-, Kapitalertrags-, Kirchensteuer und Solidarzuschlag

2.2 Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

(z.B. RV für freiberufliche Dozenten, PV für freiwillige GKV-Mitglieder; die KV kann hier nicht abgesetzt werden, da sie bis zur Höhe der GKV-Beiträge vom Jobcenter übernommen werden)

Die nachfolgenden Positionen 2.3 bis 2.6 werden nur berücksichtigt, wenn der unter 1. ermittelte Gewinn 400 Euro übersteigt und die nachweisbaren Ausgaben in der Summe 100 Euro übersteigen. Andernfalls gelten sie als in der Grundpauschale (3.1) enthalten.

2.3 Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen

(z.B. Kfz-Haftpflicht, sofern nicht ein Betriebs-Kfz vorhanden ist und die Steuer unter 1.2 fällt) und angemessene Vorsorgeaufwendungen (z.B. freiwillige AV, PKV zum reduzierten Basistarif)

2.4 30-Euro-Versicherungspauschale (monatlich)

2.5 Beiträge zur Riester-Rente

2.6 Werbungskosten

(soweit nicht bereits in 1.2 enthalten; etwa Fahrkosten zum Büro/Arbeitsraum)

2.7 Abzug von Einkommensbestandteilen,

die faktisch nicht bereit stehen (z.B. titulierte Unterhaltungspflichten)

2.7 Das Ergebnis ist der real verfügbare Gewinn

analog zum Nettoeinkommen bei abhängig Beschäftigten

3. Erwerbstätigenfreibetrag

3.1 Abzug der 100-Euro-Grundpauschale

3.2 Abzug des zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrags

(bezogen auf 1.3):

20 % für Einkommen in der Spanne zwischen 100 und 1.000 Euro,

10 % für Einkommen in der Spanne zwischen 1.000,01 und 1.200

(mit Kind 1.500) Euro

3.3 Endergebnis: Anrechenbetrag = Minderung des ALG-II-Anspruchs

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in jedem denkbaren Einzelfall, sondern soll eine Arbeitshilfe für die meisten Standardfälle bieten.